



Genehmigungsbescheid

vom 27.06.2025

Gz.: 53-2024-0073563

SGL Carbon GmbH, Bonn

Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Hartbrandkohle und Elektrographit gemäß § 16 BImSchG

Erweiterung der chemisch-thermischen Reinigungsanlage für Graphitformteile



Inhaltsverzeichnis

1. Tenor.....	5
2. Begründung.....	6
2.1. Antrag	6
2.2. Art des Verfahrens	7
2.3. Einordnung nach Industrieemissionsrichtlinie	8
2.4. Zuständigkeiten.....	8
2.5. Ablauf des Verfahrens.....	8
2.6. Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	9
2.6.1. Grundsätzliches	9
2.6.2. Luftverunreinigungen.....	11
2.6.3. Gerüche	13
2.6.4. Lärm.....	13
2.6.5. Erschütterungen.....	14
2.6.6. Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Emissionen.....	14
2.6.7. Abfälle	15
2.6.8. Energienutzung	15
2.6.9. Auswirkungen nach Betriebseinstellung	15
2.6.10. Anlagensicherheit.....	16
2.6.11. Boden- und Grundwasserschutz	16
2.6.12. Abwasser	18
2.6.13. Vorbeugender Gewässerschutz	18
2.6.14. Natur- und Landschaftsschutz.....	18
2.6.15. Bauplanungsrecht	19
2.6.16. Bauordnungsrecht.....	19
2.6.17. Brandschutz	19
2.6.18. Klimaschutz.....	19
2.6.19. Arbeitsschutz	19
2.7. Zusammenfassung der Prüfung und Entscheidung	20
3. Nebenbestimmungen	20
3.1. Allgemein	20
3.1.1. Genehmigung vor Ort.....	20
3.1.2. Anzeige der Inbetriebnahme	20
3.1.3. Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle	21

3.2.	Luft.....	21
3.2.1.	Emissionsbegrenzungen	21
3.2.2.	Emissionsmessungen	21
3.2.3.	Messbericht Emissionen	22
3.2.4.	Ausführung Schornstein und Messplätze	23
3.2.5.	Instandhaltung der Abgasreinigungsanlagen.....	23
3.2.6.	Störungen der Abgasreinigungsanlagen.....	23
3.2.7.	pH-Wert der Waschflüssigkeit der Abgaswäscher	24
3.3.	Lärm.....	24
3.3.1.	Stand der Lärminderungstechnik.....	24
3.3.2.	Anteilige Beurteilungspegel der Änderung.....	24
3.3.3.	Messtechnische Überprüfung Lärm.....	24
3.3.4.	Messbericht Lärm.....	25
3.3.5.	Tor	25
3.3.6.	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	25
3.4.	Baurecht.....	25
3.4.1.	Anzeige des Baubeginns.....	25
3.4.2.	Anzeige der Fertigstellung.....	26
3.5.	Brandschutz	26
3.5.1.	Brandmeldeanlage	26
3.5.2.	Feuerwehrpläne	26
3.6.	Artenschutz	26
3.6.1.	Information der Unteren Naturschutzbehörde.....	26
3.7.	Wassergefährdende Stoffe.....	27
3.7.1.	Bindemittel	27
3.7.2.	Meldepflicht bei Betriebsstörungen.....	27
3.7.3.	Voraussetzungen bei Inbetriebnahme	27
3.8.	Überwachung von Boden und Grundwasser	27
3.8.1.	Überwachung von Boden und Grundwasser	27
3.8.2.	Aktualisierung Überwachungskonzept.....	27
3.8.3.	Archivierung Überwachungskonzept	28
3.8.4.	Dokumentation der Umsetzung	28
3.8.5.	Wiederkehrende Überprüfung	28
3.8.6.	Wiederkehrende Beurteilung des Verschmutzungsrisikos	29
3.8.7.	Zusammenfassende Beurteilung	30
3.8.8.	Wiederkehrende Untersuchung des Grundwassers	30

3.8.9.	Bericht zur Grundwasseruntersuchung	31
3.8.10.	Probenahmestellen und Analyseverfahren für die Grundwasseruntersuchung	31
3.8.11.	Akkreditierte Einrichtungen für die Grundwasseruntersuchung	31
3.8.12.	Feststellung eines nicht ordnungsgemäßen Zustands.....	31
3.8.13.	Aussetzung von Bodenuntersuchungen	32
3.8.14.	Akkreditierte Einrichtungen für die Bodenuntersuchung	32
3.9.	Ausgangszustandsbericht	33
3.9.1.	Fortschreibung und Vorlage	33
3.9.2.	AZB als Teil der Genehmigung	33
3.9.3.	Rückführungspflicht.....	33
4.	Hinweise	33
4.1.	Allgemein	33
4.1.1.	Geltende Fassungen	33
4.1.2.	Anzeigepflicht nach § 15 BImSchG	34
4.1.3.	Betriebseinstellung	34
4.1.4.	Erlöschen und Verlängerung von einkonzentrierten Genehmigungen	34
4.1.5.	Verlängerung der Genehmigung	34
4.2.	Wassergefährdende Stoffe (AwSV).....	34
4.2.1.	Prüfung der Eignungsfeststellungspflicht.....	34
4.2.2.	Maßnahmen bei Betriebsstörungen.....	34
4.2.3.	Merkblatt	35
4.2.4.	Anlagendokumentation.....	35
4.3.	Boden	35
4.3.1.	Bodenaushub als Abfall.....	35
4.3.2.	Mitteilungspflicht bei Altlasten	35
5.	Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten	35
6.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	36

1. Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, wird der

**SGL Carbon GmbH
Drachenburgstraße 1
53179 Bonn**

auf ihren Antrag vom 10.06.2024 die Genehmigung erteilt, die

Anlage zur Herstellung von Hartbrandkohle und Elektrographit
(Anlage nach Nr. 4.7 Anhang 1 der 4. BImSchV)

auf dem Werksgelände der SGL Carbon GmbH im Bereich der Gemarkung Lannesdorf, Flur 2, Flurstück 1042 zu ändern.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb

- des Produktionsgebäudes B 212,
- der Trafostation 7,
- von sechs Autoklaven (NR7-12),
- zwei Abgaswäschern (AW01, AW02) und
- der Kühlanlage im Bereich des Gebäudes B 180 (mit je vier Luftkühlern und Wärmepumpen).

Die Produktionskapazität der Anlage (9.100 t/a Hartbrandkohle, 5.500 t/a Elektrographit) bleibt unverändert.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- **Baugenehmigung** nach § 60 BauO NRW für das Produktionsgebäude B 212 mit Trafostation 7
- **Abweichung** nach § 69 BauO NRW von den Vorgaben der Tabelle 2 der „Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau“ (Muster-Industriebau-Richtlinie – MIndBauRL, Stand Mai 2019), dergestalt, dass die zulässige Brandabschnittsfläche von 2.700 m² um rund 160 m² überschritten werden darf.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 09.10.2024, Gz. 53-2024-0073563, wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen, Eignungsfeststellungen und Erlaubnisse für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage, jeweils gerechnet ab Bestandskraft dieses Bescheides, begonnen wird. Auf Antrag aus wichtigen Gründen, der vor Fristablauf zu stellen ist (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

2. Begründung

2.1. Antrag

Die SGL Carbon GmbH betreibt auf ihrem Werksgelände in Bonn-Mehlem eine Anlage zur Herstellung von Hartbrandkohle und Elektrographit (Anlage nach Nr. 4.7 Anhang 1 der 4. BImSchV).

Die Anlage besteht aus den folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 1: Rohstofflager
- BE 2: Zerkleinern, Klassieren, Homogenisieren
- BE 3: Mischen
- BE 4: Pressen
- BE 5: Brennen
- BE 6: Graphitieren

- BE 7: Energieversorgung
- BE 8: Veredeln

Mit Schreiben vom 10.06.2024 reichte die SGL Carbon GmbH bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Hartbrandkohle und Elektrographit auf dem Werksgelände in Bonn-Mehlem im Bereich der Gemarkung Lannesdorf, Flur 2, Flurstück 1042 ein.

Vom Antragsgegenstand betroffen ist die BE 8 - Veredeln, in der die am Standort hergestellten Produkte aus isostatischem Graphit einem letzten Reinigungsprozess unterzogen werden. Das beantragte Vorhaben umfasst die Erweiterung der chemisch-thermischen Reinigungsanlage für Graphitformteile. Es wird ein neues Produktionsgebäude B 212 errichtet, in dem die Reinigungsanlage untergebracht wird. Geplant werden zwei Ausbaustufen. In der ersten Stufe sollen zunächst zwei Autoklaven zur Reinigung der Graphit-Produkte errichtet und betrieben werden. In einer zweiten Ausbaustufe soll die Anlage zu einem späteren Zeitpunkt um weitere vier Autoklaven erweitert werden. Beantragt wurden daher insgesamt sechs Autoklaven sowie insbesondere zum Betrieb notwendige Nebeneinrichtungen wie eine Kühlanlage und eine Trafostation (vgl. Tenor). Die Abluft aus den Autoklaven wird in zwei einstufigen Abgaswäschern gereinigt, wodurch eine neue gefasste Emissionsquelle entsteht. Die genehmigte Produktionskapazität der Gesamtanlage von 9.100 t/a Hartbrandkohle und 5.500 t/a Elektrographit bleibt unverändert.

2.2. Art des Verfahrens

Die Anlage ist der Nr. 4.7 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Hartbrandkohle und Elektrographit zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderung nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage unter die Nr. 4.7 im Anhang 1 der 4. BImSchV fällt. Diese Nr. ist in Spalte c mit „G“ gekennzeichnet.

Die SGL Carbon GmbH hat mit der Einreichung des Antrags gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Vorhabens abzusehen. Nach Prüfung der Unterlagen kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Daher wurde dem Antrag stattgegeben.

2.3. Einordnung nach Industrieemissionsrichtlinie

Da die zu ändernde Anlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit „E“ gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) u.a. Angaben hinsichtlich des Schutzes von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen sowie Maßnahmen zur Überwachung der selbigen enthalten.

Für die Anlage zur Herstellung von Hartbrandkohle und Elektrographit sind die per Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 verbindlich eingeführten BVT-Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nichteisenmetallindustrie vom 13.06.2016 relevant. Die Anforderungen wurden in nationales Recht umgesetzt.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich in diesem Genehmigungsverfahren nicht.

2.4. Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

2.5. Ablauf des Verfahrens

Die SGL Carbon GmbH hat am 19.06.2024 bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde den Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Hartbrandkohle und Elektrographit eingereicht. Die Unterlagen wurden im Laufe des Verfahrens mehrfach ergänzt, letztmalig am 30.04.2025.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens formell vollständig war.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Bonn, Bauaufsichtsamt
- Stadt Bonn, Planungsamt
- Stadt Bonn, Brandschutzdienststelle
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 53.3.2 (Mess- und Prüfdienst)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung mit Schreiben vom 06.05.2025 die Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf dieses Bescheids zu äußern. Sie hat sich mit Schreiben vom 20.05.2025 zu mehreren Nebenbestimmungen (Nrn. 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.2.6, 3.3.4) geäußert und Änderungen vorgeschlagen. Diese konnten in Teilen übernommen werden. Der Antragstellerin wurden die Gründe für die Nichtberücksichtigung einzelner Vorschläge mit Schreiben vom 11.06.2025 mitgeteilt und gleichzeitig eine weitere Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen gegeben. Sie hat mit E-Mail vom 24.06.2025 der Erteilung des Bescheids zugestimmt.

2.6. Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

2.6.1. Grundsätzliches

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7

BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Pflichten aus Rechtsverordnungen erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Als

Immissionen sind insbesondere Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen zu betrachten.

Die Prüfung der o. g. Punkte, bezogen auf den Antragsgegenstand, wird im Folgenden beschrieben.

2.6.2. Luftverunreinigungen

2.6.2.1. Anwendung der TA Luft

In der TA Luft sind unter Nr. 5.4.4.7 für Anlagen zur Herstellung von Hartbrandkohle und Elektrographit spezielle Regelungen festgelegt. Darüber hinaus finden generelle Regelungen Anwendung, hier insbesondere die Nummern 5.2.4 für die Emissionsbegrenzungen, 5.3 für die Messungen, 5.5 für die Schornsteinhöhenbestimmung sowie die Nr. 4 für die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

2.6.2.2. Emissionen aus gefassten Quellen

Durch den Prozess in den Autoklaven fällt eine insbesondere chlor- und fluorhaltige Abluft an. Darüber hinaus können geringe Mengen Staub im Prozess entstehen. Zunächst werden mögliche staubförmige Abgasbestandteile über je einen dem jeweiligen Autoklav nachgeschalteten Staubfilter abgeschieden. Anschließend erfolgt die Reinigung des Abgases in zwei einstufigen, redundanten Gegenstromwäschern. Zur Abscheidung der chlor- und fluorhaltigen Abgasbestandteile werden Kalilauge und Natriumthiosulfat (Fixiersalz-Lösung) zudosiert. Über mehrere chemische Reaktionen wird die Abluft in den Wäschern neutralisiert, dabei entstehen Salze als Abfälle zur Entsorgung. Der Abgasvolumenstrom beträgt rund 120 Nm³/h. Die gereinigte Abluft wird über einen Schornstein (neue Emissionsquelle 066) abgeleitet. Das Auftreten von Staubemissionen an der gefassten Quelle ist aufgrund der o. g. tatsächlichen Umstände nicht zu erwarten.

Für den im Prozess entstehenden Abluftstrom gelten nach der Nr. 5.2.4 der TA Luft folgende Massenströme und Massenkonzentrationen:

Tabelle 1: Massenströme und Massenkonzentrationen nach TA Luft

Stoff	Massenstrom	Massenkonzentration
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (Nr. 5.2.4 Klasse III TA Luft)	0,15 kg/h	30 mg/m ³
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (Nr. 5.2.4 Klasse II TA Luft)	15 g/h	3 mg/m ³

In Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 wird für Fluorwasserstoff der Massenkonzentrationswert der TA Luft und für Chlorwasserstoff der beantragte Wert von 10 mg/m³ festgesetzt.

Den Antragsunterlagen ist eine Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose vom 18.08.2024 beigefügt, die von dem Ingenieurbüro Berger & Colosser GmbH & Co. KG erstellt wurde. Die Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose ist nachvollziehbar und plausibel. Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass die Irrelevanzschwellen für die Zusatzbelastungen unterschritten werden. Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe werden daher eingehalten.

Die Berechnung der erforderlichen Schornsteinhöhe erfolgte auf Basis der Nr. 5.5 TA Luft in Verbindung mit der VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4. Die im Gutachten ermittelte Schornsteinhöhe von 12,5 m über Geländeoberkante (GOK) wird in der Nebenbestimmung 3.2.4 festgesetzt.

2.6.2.3. *Messungen*

Nr. 5.3.1 der TA Luft gibt vor, dass bei der Genehmigung von Anlagen die Errichtung von Messplätzen oder Probenahmestellen gefordert und näher bestimmt werden soll. Die Messplätze sollen ausreichend groß und leicht begehbar sein und so beschaffen sein bzw. ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

Diese Vorgaben werden in der DIN EN 15259 konkretisiert und in diesem Bescheid durch die Nebenbestimmung 3.2.4 umgesetzt.

Weiterhin sollen nach Nr. 5.3.2 TA Luft erstmalige und wiederkehrende Einzelmessungen für alle luftverunreinigenden Stoffe, für die Emissionsbegrenzungen festzulegen sind, gefordert werden. Gemäß Nr. 5.4.4.7 TA Luft gilt bei Anlagen, die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichnet sind, Nr. 5.3.2 mit der Maßgabe, dass wiederkehrende Messungen einmal jährlich gefordert werden sollen. Die erforderlichen Messungen sind in Nebenbestimmung 3.2.2 festgelegt. Nebenbestimmung 3.2.3 legt zudem entsprechend der TA Luft die Vorlage des Messberichts bei der Überwachungsbehörde fest.

2.6.2.4. *Diffuse Emissionen*

Im Rahmen des Antragsgegenstands werden keine Stoffe gehandhabt, die unter die Nr. 5.2.6 der TA Luft fallen, so dass unterstellt werden kann, dass keine relevanten diffusen Emissionen auftreten.

2.6.3. Gerüche

Durch die geplanten Maßnahmen sind gemäß der Immissionsprognose vom 18.08.2024, erstellt durch das Ingenieurbüro Berger & Colosser GmbH & Co. KG, keine relevanten Geruchsimmissionen zu erwarten.

2.6.4. Lärm

Den Antragsunterlagen ist eine Schallemissions- und Immissionsprognose der ABK Institut für Immissionsschutz GmbH vom 09.04.2024, Auftrags-Nr. B2340091-01(3)ver07062024, beigelegt. Die Prognose wurde gemäß den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) erstellt.

Für das Änderungsvorhaben wurde in dieser Prognose der folgende maßgebliche Immissionsort (IO) ermittelt:

Tabelle 2: Maßgeblicher Immissionsort und zugehörige Immissionsrichtwerte

Immissionsort	Anschrift Immissionsort	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwerte (IRW) in dB(A)	
			Tag (6-22 Uhr)	Nacht (22-6 Uhr)
IO N2	Max-Planck-Str. 101	WA	55	40

In der Prognose wurden die Geräuschemissionen der neuen Anlagenteile einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrs nach Nr. 7.4 Abs. 1 TA Lärm ermittelt und auf dieser Grundlage eine Schallausbreitungsrechnung durchgeführt.

Lärmrelevante Quellen sind insbesondere Vakuumpumpen, Abgasventilatoren, Umwälzpumpen, Wärmepumpen, Kühlwasserpumpen, die Lüftungsanlage Bau 212, die Kühlanlage Bau 180, der Abgaskamin und Staplerfahrten.

Es ergeben sich die in Tabelle 3 bis 4 dargestellten Zusatzbelastungen, die anteilig durch das Vorhaben nach Inbetriebnahme der Änderung verursacht werden.

Tabelle 3: Zusatzbelastung durch die Änderung und IRW - tagsüber

Immissionsort	Anschrift Immissionsort	dB[A] tagsüber (6-22 Uhr)	
		Beurteilungs- Pegel (Werktag / Sonn- und Feiertag)	IRW
IO N2	Max-Planck-Str. 101	28 / 29	55

Tabelle 4: Zusatzbelastung durch die Änderung und IRW - nachts

Immissionsort	Anschrift Immissionsort	dB[A] nachts (22-6 Uhr)	
		Beurteilungs- Pegel	IRW
IO N2	Max-Planck-Str. 101	26	40

Die Änderung verursacht für sich genommen Beurteilungspegel, die mindestens 26 dB(A) tagsüber und 14 dB(A) nachts unter den Immissionsrichtwerten liegen. Somit sind die Beurteilungspegel im Sinne der TA Lärm als irrelevant einzustufen. Die Berücksichtigung der Vorbelastung ist nicht erforderlich. Um die Einhaltung der ermittelten Beurteilungspegel sicherzustellen, wurden diese in Nebenbestimmung Nr. 3.3.2 festgeschrieben. Nebenbestimmung Nr. 3.3.3 schreibt die messtechnische Überprüfung dieser Werte und Nr. 3.3.4 die Erstellung eines Berichts über diese Überprüfung vor. Die Nebenbestimmungen Nr. 3.3.5 und 3.3.6 stellen sicher, dass in der Produktionshalle B 212 entstehende Lärmemissionen nicht über einen eng begrenzten, erforderlichen Zeitraum hinaus ungehindert ins Freie gestrahlt werden können.

Einzelne kurzzeitige Geräuscheignisse, die den insgesamt zulässigen Richtwert am Tag um mehr als 30 dB(A) sowie in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten, sind aufgrund der geringen anteiligen Immissionspegel der Anlage sowie der kontinuierlichen Betriebsweise nicht zu erwarten. Mit tieffrequenten Geräuschen ist aus dem Betrieb der Anlage ebenfalls nicht zu rechnen.

2.6.5. Erschütterungen

Im Rahmen des Vorhabens werden keine erschütterungsrelevanten Equipments errichtet oder geändert.

2.6.6. Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Emissionen

Durch die Änderung der Anlage kommen Lichtquellen hinzu, die sich jedoch innerhalb der neuen Halle befinden. Die Genehmigungsbehörde kann daher davon ausgehen,

dass durch die neuen Lichtquellen keine erheblichen Belästigungen oder schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

2.6.7. Abfälle

Im Rahmen des Antragsgegenstands fallen folgende zusätzliche Produktionsabfälle mit den entsprechenden Abfallschlüsselnummern und Mengen an:

- Waschlauge/Kalilauge (06 02 04*), 30 t/a
- Natriumthiosulfat (06 03 14), 2 t/a
- Salze aus der Abgasbehandlung (10 12 09*), 36 t/a
- saure Beizlösung (11 01 05*), 100 t/a
- Graphitfilz (15 02 03), 20 t/a
- Schutzkleidung, säurehaltig (15 02 02*), 15 t/a

Für alle anfallenden gefährlichen Abfälle liegen Entsorgungsnachweise vor.

Mit Stellungnahme vom 23.09.2024 hat das zuständige Dezernat 52 (Abfallstromkontrolle) der Bezirksregierung Köln keine Bedenken gegen die Änderungsmaßnahmen geäußert.

2.6.8. Energienutzung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Antragstellerin konnte in den vorliegenden Antragsunterlagen nachvollziehbar darstellen, dass die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Insbesondere wird das Rückkühlwasser von den Autoklaven dem bestehenden Heizungskreislauf zur Wärmerückgewinnung zugeführt. Somit erfolgt eine Abwärmenutzung von mindestens 50 Prozent.

2.6.9. Auswirkungen nach Betriebseinstellung

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästi-

gungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

2.6.10. Anlagensicherheit

Im Rahmen der beantragten Änderungen erfolgt kein Umgang mit gefährlichen Stoffen im Sinne der 12. BImSchV (Störfallverordnung). Die Anlage unterliegt daher auch weiterhin nicht der Störfallverordnung.

Vor Inbetriebnahme der Reinigungsanlage wird eine risikoorientierte Gefahrenanalyse (ROGA) durchgeführt.

2.6.11. Boden- und Grundwasserschutz

Die neue Halle B 212 wird innerhalb der bestehenden Anlage errichtet. Die Fläche wird bereits seit Jahrzehnten industriell genutzt; es gibt keine erhaltenswerten Böden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt innerhalb von Anlagen, die die Anforderungen der AwSV erfüllen. Auf dem Baufeld stand die mittlerweile zurückgebaute Lagerhalle B 191. Im Rahmen des Projekts erfolgt der Aushub von Boden bis zu einer Tiefe von rund 5 Metern; dieser wird entsprechend den abfallrechtlichen Anforderungen verwertet oder entsorgt. RCL-Material wird nicht eingebaut. Der Grundwasserspiegel liegt bei einer Tiefe von ca. 17 m unter GOK. Ein Eingriff in das Grundwasser findet daher nicht statt.

Für die immissionsschutzrechtliche Anlage wurde am 03.02.2016 erstmalig im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Az. 53.0031/14/G16-MM ein Ausgangszustandsbericht für den gesamten Standort erstellt. Dieser wurde von der Bezirksregierung Köln geprüft und mit Schreiben vom 30.05.2016 gebilligt. Zum Zwecke der Abgasreinigung werden zwei neue Hilfsstoffe in der Anlage eingesetzt. Dabei handelt es sich um Kalilauge und Natriumthiosulfatlösung. Beide Stoffe stellen relevant gefährliche Stoffe (rgS) der Wassergefährdungsklasse 1 dar. Gelagert (1 m³-IBC) und verwendet werden die relevant gefährlichen Stoffe in Anlagen, die die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden (AwSV) erfüllen. Die Anlagen sind oberirdisch einwandig auf flüssigkeitsundurchlässigen Auffangwannen mit einem Rückhaltevolumen, das mindestens dem Volumen flüssiger wassergefährdender

Stoffe entspricht, das aus der größten absperrbaren Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden (R₂). Die IBC sind gefahrgutrechtlich zugelassen. Ihr Transport erfolgt mit Hilfe eines Gabelstaplers über eine befestigte Fläche (Beton-/Asphaltbauweise) zur Lageranlage. Für etwaige Leckagen während des Transportvorgangs stehen Bindemittel zur unverzüglichen Entfernung der WGK 1-Stoffe zur Verfügung. Die Möglichkeit eines Eintrags relevant gefährlicher Stoffe in Boden und Grundwasser ist aufgrund der tatsächlichen Umstände daher ausgeschlossen i. S. d. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG. Neue Beprobungen sind nicht erforderlich. Der o. g. AZB wird fortgeschrieben und der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme vorgelegt. Dies wird über die Nebenbestimmung Nr. 3.9.1 gefordert.

Gemäß § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 Buchst. c in Verbindung mit Satz 2 der 9. BImSchV sind in einem Genehmigungsbescheid für eine Anlage, die unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, in § 3 Abs. 10 BImSchG definierten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu stellen, insofern diese vom Antragsgegenstand erfasst werden. Festzulegen sind ebenso die Frequenzen, welche die Häufigkeit der Überwachung beschreiben. Im Regelfall sind die Durchführung von Grundwasseruntersuchungen alle 5 Jahre und Bodenuntersuchungen alle 10 Jahre von der Betreiberin zu fordern. Erfolgt die Überwachung von Boden und Grundwasser anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos, können durch die Genehmigungsbehörde andere als die für den Regelfall vorgesehenen Frequenzen festgelegt werden.

Die Betreiberin hat die Aussetzung von Bodenuntersuchungen beantragt und hierfür ein Überwachungskonzept mit systematischer Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erstellt. Demnach ist, wie oben bereits beschrieben, die Möglichkeit eines Eintrags relevant gefährlicher Stoffe in Boden und Grundwasser aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen. Dem Antrag auf Aussetzung der Bodenuntersuchungen ist daher stattzugeben.

Die Vorgaben zur Überwachung von Boden und Grundwasser werden in den Nebenbestimmungen 3.8.1 bis 3.8.14 umgesetzt. Insbesondere wird statt regelmäßiger Bodenuntersuchungen festgesetzt, die Überwachung anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos im 5-jährlichen Rhythmus durch sachkundiges Personal und Sachverständigem nach AwSV im Wechsel vorzunehmen. Die Beprobung des Grundwassers ist alle 5 Jahre an den beiden vorhandenen Grundwassermessstellen im Zu- und Abstrom durchzuführen und zu analysieren.

2.6.12. Abwasser

Im Rahmen des Antragsgegenstands fällt kein prozessbedingtes Abwasser an. Niederschlagswasser, das insbesondere auf den neuen Dachflächen anfällt, wird, wie bisher am Standort üblich, in die öffentliche Mischwasserkanalisation entwässert. Mit Stellungnahme vom 11.09.2024 äußerte das für Wasserwirtschaft zuständige Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln keine Bedenken gegen das Vorhaben.

2.6.13. Vorbeugender Gewässerschutz

Die Anlage zur Herstellung von Hartbrandkohle und Elektrographit befindet sich auf dem Werksgelände der SGL Carbon GmbH in Bonn-Mehlem, welches sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes (§ 51 WHG), eines nach Landeswasserrecht festgelegten Heilquellenschutzgebietes oder eines Überschwemmungsgebietes (§ 76 WHG) befindet. Das Vorhaben umfasst die Errichtung der beiden Gebindelager B05 und B06 sowie die HBV-Anlage Abgaswäscher (jeweils Gefährdungsstufe A). Die Gebindelager bestehen aus jeweils zwei 1 m³-IBC. Die Rückhaltung erfolgt für jedes Lager jeweils in einer Auffangwanne. In den vom Antragsgegenstand betroffenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen) werden zwei flüssige wassergefährdende Stoffe (Kalilauge 45 %, Natriumthiosulfatlösung 30%) gehandhabt, die jeweils in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft sind. Die Antragstellerin hat in den Unterlagen dargelegt, dass die Anforderungen der AwSV eingehalten werden. Es bestehen aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Nr. 3.7 keine Bedenken.

2.6.14. Natur- und Landschaftsschutz

Für Schutzgebiete, insbesondere FFH-Gebiete, relevante Immissionen werden durch das Vorhaben nicht verursacht. Alle Maßnahmen finden auf dem bestehenden, seit Jahrzehnten industriell genutzten Werksgelände statt. Die den Antragsunterlagen beigefügte Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I) des Werksgeländes vom 21.12.2020, erstellt durch die *L+S Landschaft + Siedlung AG*, bedarf keiner Überarbeitung. Mit den beantragten Änderungen sind weder Abrissarbeiten noch die Entfernung von Gehölzen verbunden. Artenschutzrechtliche Belange werden daher nicht berührt. Das für Natur- und Artenschutz zuständige Dezernat 51 der Bezirksregierung Köln hat mit Stellungnahme vom 26.08.2024 mitgeteilt, dass bei Beachtung der unter Nr. 3.6 aufgenommenen Nebenbestimmung gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Auch optische Beeinträchtigungen sind nicht gegeben, da alle Änderungen innerhalb des bestehenden Werksgeländes stattfinden und keine von außen auffälligen baulichen Änderungen stattfinden.

2.6.15. Bauplanungsrecht

Das Grundstück des geplanten Vorhabens liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8315-26 und ist als Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Mit Stellungnahme vom 24.09.2024, Az. 62-36-13-13/2024, hat die zuständige Planungsbehörde der Stadt Bonn der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass das Vorhaben mit den Festsetzungen des Bebauungsplans übereinstimmt und daher keine Bedenken bestehen.

2.6.16. Bauordnungsrecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Bonn hat in ihrer Stellungnahme vom 24.09.2024, Az. 62-36-13-13/2024, abschließend festgestellt, dass baugenehmigungspflichtige Veränderungen an der Anlage durchgeführt werden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen der Anlage, wenn die vorgeschlagenen Auflagen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden. Die einzukonzentrierende Baugenehmigung wurde unter der Voraussetzung erteilt, dass die Nebenbestimmungen unter Nr. 3.4 Beachtung finden.

2.6.17. Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Bonn hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 26.09.2024, Az.: 71425-2024, mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen, wenn die in diesen Bescheid unter Nr. 3.5 übernommenen Nebenbestimmungen umgesetzt werden.

Durch das Vorhaben entsteht eine Abweichung von den Vorgaben der Tabelle 2 der „Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau“ (Muster-Industriebau-Richtlinie – MIndBauRL, Stand Mai 2019), da die zulässige Brandabschnittsfläche von 2.700 m² um ca. 160 m² überschritten wird. Aufgrund der in der Produktion nur sehr geringen Mengen an Brandlasten (geringe Mengen an Paletten und Verpackung während der Nutzung) soll auf Kompensationsmaßnahmen verzichtet werden. Zudem wird der Bereich der Transformatoren (ca. 40 m²) in einem eigenen, fertigaragenähnlichen Modul an der Außenwand aufgestellt. Die Feuerwehr der Stadt Bonn hat keine Bedenken gegen die beantragte Abweichung. Dieser wird daher stattgegeben.

2.6.18. Klimaschutz

Die Belange des TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) werden von den beantragten Änderungen nicht berührt.

2.6.19. Arbeitsschutz

Seitens des zuständigen Dezernats 55 der Bezirksregierung Köln wurde der Antrag bezüglich der Belange des Arbeitsschutzes geprüft. Mit Stellungnahme vom

20.09.2024, Az.: 55.91.16.03.07-G-77-24-Fr, teilte das Dezernat 55 mit, dass gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken bestehen.

2.7. Zusammenfassung der Prüfung und Entscheidung

Die Entscheidung nach § 16 BImSchG ist eine gebundene Entscheidung. Eine Abwägung erfolgt nicht. Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen. Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen und die beantragte Genehmigung zu erteilen ist.

3. Nebenbestimmungen

3.1. Allgemein

3.1.1. Genehmigung vor Ort

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Abschrift (hierzu zählt auch eine nicht bearbeitbare elektronische Ausfertigung) ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass Mitarbeiter Zugriff auf die Urkunde oder Abschrift haben.

3.1.2. Anzeige der Inbetriebnahme

Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Regelbetrieb schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

3.1.3. Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle

Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die der Bezirksregierung Köln aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit dem Meldekopf (Dezernat 22) zu übermitteln.

Der Meldekopf ist erreichbar unter:

- Rufnummer: 0221 / 147 – 4948
- Faxnummer: 0221 / 147 – 2875
- E-Mail (Funktionspostfach):

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de

Meldungen an andere Behörden oder Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

3.2. Luft

3.2.1. Emissionsbegrenzungen

An der Emissionsquelle 066 sind die folgenden Emissionsbegrenzungen einzuhalten:

Stoffe	Massenkonzentration
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m ³
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	3 mg/m ³

Die Masse der emittierten Stoffe ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Massenkonzentrationsbegrenzung von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchst. a) TA Luft mit der Maßgabe, dass bei Einzelmessungen jeder Messwert die festgelegten Konzentrationen nicht überschreitet.

3.2.2. Emissionsmessungen

3.2.2.1. Grundsätzliches

Innerhalb von sechs Monaten nach Erreichen des ungestörten Betriebes ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die in Nr. 3.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Die Anforderungen in Nr. 3.2.1 sind sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die dort festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Die Emissionsbegrenzungen in Nr. 3.2.1 sind bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschreitet.

Für den Fall, dass bei allen Einzelmessungen die Messergebnisse abzüglich der Messunsicherheit die in Nr. 3.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen einhalten, aber gleichzeitig mindestens bei einer Einzelmessung das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet und hierfür keine anlagenspezifischen Ursachen erkennbar sind, ist die mit der Messung beauftragte Stelle nach § 29b BImSchG zu beauftragen, eine Überprüfung vorzunehmen und im Messbericht zu dokumentieren, ob das Messverfahren, besonders im Hinblick auf seine Messunsicherheit, dem Stand der Messtechnik entspricht.

Die Bestimmung der Messunsicherheit soll für diskontinuierliche Messverfahren nach der Richtlinie VDI 4219 (Ausgabe August 2009) und für kontinuierliche Messverfahren auf Grundlage der Vorgaben der zugrundeliegenden Norm bzw. Richtlinie erfolgen.

3.2.2.2. Wiederkehrende Messungen

Die Messungen sind wiederkehrend spätestens nach Ablauf von jeweils einem Jahr seit der letzten Messung durchführen zu lassen.

Auf wiederkehrende Messungen für die Quelle 066 kann in Abhängigkeit vom Ergebnis der Abnahmemessung in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) verzichtet werden, sofern durch andere Prüfungen, z.B. durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung und der Prozessbedingungen festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nummern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

3.2.3. Messbericht Emissionen

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.2 einen Bericht gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft zu fertigen. Der Messbericht ist unter Beachtung der jeweils gültigen Normen, Richtlinien und Erlasse, insbesondere des Anhangs A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen. Im

Messbericht müssen insbesondere die Betriebsbedingungen (z.B. Anlagenauslastung) angegeben sein, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind.

Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf elektronischem Weg als pdf-Datei an dezer-nat53@brk.nrw.de spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen zuzusenden.

3.2.4. Ausführung Schornstein und Messplätze

Der Schornstein ist mit einer Höhe von mindestens 12,50 Metern über Geländeoberkante zu errichten.

Zur Durchführung der in der Nebenbestimmung Nr. 3.2.2 vorgeschriebenen Messungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage nach Abstimmung mit der nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle Messplätze und Probenahmestellen gemäß 5.3.1 TA Luft festzulegen und einzurichten.

3.2.5. Instandhaltung der Abgasreinigungsanlagen

Die Abgasreinigungsanlagen sind gemäß Herstellervorgaben instand zu halten. Das Ergebnis der Inspektions-, Wartungs- und Reparaturarbeiten ist – unter Datums- und Namensangabe der mit den Arbeiten betrauten Person(en) – zu dokumentieren. Die Nachweise sind mindestens drei Jahre am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.2.6. Störungen der Abgasreinigungsanlagen

Störungen an den Abgaswäschern sind über einen Alarm an einer ständig besetzten Stelle anzuzeigen.

Bei einem Ausfall beider Abgasreinigungsanlagen oder deren verminderter Leistung, die zu einer offensichtlichen Überschreitung der in der Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 angegebenen Emissionswerte führt, ist der emissionsverursachende Prozessschritt unverzüglich zu beenden.

Störungen der Abgasreinigungsanlagen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist am Betriebsort der Anlage mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.2.7. pH-Wert der Waschflüssigkeit der Abgaswäscher

Die Abgaswäscher sind jeweils mit einer pH-Wert-Sonde sowie Leitwertmesser auszustatten. Bei der Unterschreitung des pH-Wertes von 10 muss ein optischer oder akustischer Alarm ausgelöst werden.

3.3. Lärm

3.3.1. Stand der Lärminderungstechnik

Bei den beantragten Änderungen der Anlage ist sicherzustellen, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechende Maßnahmen.

3.3.2. Anteilige Beurteilungspegel der Änderung

Die geänderten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen ausgehende Lärm nach Durchführung der Änderungen an nachfolgend genanntem Immissionsort folgende anteilige Beurteilungspegel nicht überschreitet:

Immissionsort	Anschrift des Immissionsorts	Anteiliger Beurteilungspegel [dB(A)] der neuen Anlagenteile	
		Tag (6-22 Uhr) (Werktag / Sonn- und Feiertag)	Nacht (22-6 Uhr)
IO N2	Max-Plack-Str. 101 – 1. OG	28 / 29	26

3.3.3. Messtechnische Überprüfung Lärm

Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 3.3.2 aufgeführten Werte durch eine dafür nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle, Messinstitut) messtechnisch überprüfen zu lassen.

Mit der Überprüfung darf kein Messinstitut beauftragt werden, das bereits im Genehmigungsverfahren tätig war.

Ist eine messtechnische Überprüfung an den vorgenannten Immissionsorten, beispielsweise aufgrund von Fremdgeräuschen, nicht möglich, so sind die Geräuschimmissionen entsprechend A.3.1 TA Lärm Satz 2 und 3 zu ermitteln.

Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erfolgen.

3.3.4. Messbericht Lärm

Das Messinstitut / die Messstelle nach Nebenbestimmung 3.3.3 ist zu beauftragen, über die Überprüfung nach Nebenbestimmung 3.3.3 einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen unmittelbar an dezernat53@brk.nrw.de als pdf-Datei zuzusenden.

In diesem Bericht ist auch ein Vergleich zwischen den in der Schallemissions-/Immissionsprognose der ABK Institut für Immissionsschutz GmbH vom 09.04.2024, Auftrags-Nr. B2340091-01(3)ver07062024 prognostizierten Beurteilungspegeln und den bei der Überprüfung nach Nebenbestimmung 3.3.3 festgestellten Werten durchzuführen.

3.3.5. Tor

Das Tor der Halle B 212 (Südost-Fassade, mittig) ist mit einer automatischen Schließfunktion auszustatten. Das Tor hat nach jeder Durchfahrt selbstständig zu schließen.

3.3.6. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Die RWA-Anlagen (Rauch- und Wärmeabzug) sind dauerhaft geschlossen zu halten.

3.4. Baurecht

3.4.1. Anzeige des Baubeginns

Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns müssen dem Bauordnungsamt unter Angabe des Aktenzeichens (40468/2024 ST) folgende bautechnischen Nachweise inkl. der jeweiligen Bescheinigung in Textform (bevorzugt digital als pdf-Dokument) vorliegen:

- Prüfbericht eines staatlich anerkannten Sachverständigen zum Nachweis der Standsicherheit (gem. § 8 I BauPrüfVO) inkl. der dazugehörigen Ausführungspläne, dem Erdbebennachweis und dem Nachweis der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile
- Prüfbericht eines staatlich anerkannten Sachverständigen zum Nachweis zur Standsicherheit der Baugrube (gem. § 8 I BauPrüfVO) inkl. der dazugehörigen Ausführungspläne
- Nachweis des Schallschutzes (gem. § 8 IV BauPrüfVO), der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt oder geprüft ist

- Nachweis nach Gebäudeenergiegesetz (gem. § 2 GEG-UVO), der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt oder geprüft ist

Außerdem sind schriftliche Erklärungen der jeweiligen staatlich anerkannten Sachverständigen über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle vorzulegen.

Nach § 7 der Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) ist eine Erklärung des jeweiligen Entwurfsverfassers vorzulegen, dass alle Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes mit den vorliegenden oder bereits genehmigten Bauvorlagen übereinstimmen (Übereinstimmungserklärung).

3.4.2. Anzeige der Fertigstellung

Spätestens mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung müssen dem Bauordnungsamt unter Angabe des Aktenzeichens (40468/2024 ST) folgende Bescheinigungen in Textform (bevorzugt digital als pdf-Dokument) vorgelegt werden:

- Die Bescheinigung über die Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit der Bauausführung durch staatlich anerkannte Sachverständige und Vorlage der geprüften bautechnischen Nachweise
- Bescheinigungen der jeweiligen staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz über die stichprobenhaften Kontrollen

3.5. Brandschutz

3.5.1. Brandmeldeanlage

Für das Objekt ist eine Brandmeldeanlage und Alarmierungsanlage nach DIN 14675 zu installieren. Brandmeldungen müssen von der Brandmeldezentrale unmittelbar und selbsttätig zur Leitstelle der Feuerwehr Bonn weitergeleitet werden. Die Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeübertragungsanlage in der Bundesstadt Bonn sind zu beachten. Es ist ein Konzeptgespräch gemäß DIN 14675-1, 5.2. mit der Brandschutzdienststelle zu führen.

3.5.2. Feuerwehrpläne

Die vorhandenen Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 sind in Abstimmung mit der Feuerwehr Bonn einer Fortschreibung zu unterziehen.

3.6. Artenschutz

3.6.1. Information der Unteren Naturschutzbehörde

Sollten sich während der Baumaßnahmen Hinweise oder Feststellungen ergeben, die artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 BNatSchG darstellen, ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Bonn zu informieren.

3.7. Wassergefährdende Stoffe

3.7.1. Bindemittel

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Bindemittel ist vor Ort vorzuhalten. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.

3.7.2. Meldepflicht bei Betriebsstörungen

Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe in Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangt sind oder dies erwarten lassen, sind unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

3.7.3. Voraussetzungen bei Inbetriebnahme

Die neu errichteten AwSV-Anlagen dürfen nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.

3.8. Überwachung von Boden und Grundwasser

3.8.1. Überwachung von Boden und Grundwasser

Das den Antragsunterlagen in Anlage 21 beigefügte Überwachungskonzept, bezogen auf die im Rahmen des Antragsgegenstands verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS), ist vollumfänglich umzusetzen.

3.8.2. Aktualisierung Überwachungskonzept

Das Überwachungskonzept ist regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Das Überwachungskonzept ist anlassbezogen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Dies ist erforderlich insbesondere

- sofern zusätzliche Flächen mit Anlagenteilen überbaut werden, die relevante gefährliche Stoffe enthalten; hierzu zählen auch Rohrleitungen, die über Verkehrswege oder Freiflächen verlaufen,
- bei Errichtung zusätzlicher überwachungsbedürftiger oder erlaubnispflichtiger Anlagen nach BetrSichV sowie von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- bei einer Erhöhung der für die Frequenz für Grundwasser- und Bodenuntersuchungen maßgeblichen Gefährdungsstufe,

- bei Änderungen der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften zur Wartung und Prüfung von Anlagenteilen, die relevante gefährliche Stoffe umschließen oder im Falle einer Freisetzung zurückhalten,
- bei Fortschreibung oder Weiterentwicklung der Analyseverfahren; die geänderte Analytik ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Bodenschutz) abzustimmen.

3.8.3. Archivierung Überwachungskonzept

Die Überwachungskonzepte sind am Betriebsort der Anlage jeweils mindestens 10 Jahre nach Änderung vorzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen in Kopie oder elektronischer Form zu überlassen.

3.8.4. Dokumentation der Umsetzung

Die Umsetzung des jeweils geltenden Überwachungskonzeptes ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Zu dokumentieren sind insbesondere

- die Durchführung von im gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerk vorgeschriebenen oder im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführten Kontrollen, Prüfungen und Wartungen,
- festgestellte Mängel und deren Behebung.

Die Dokumentation zur Umsetzung des Überwachungskonzeptes ist mindestens 10 Jahre am Betriebsort der Anlage vorzuhalten.

Hinweise zur Nebenbestimmung

Weitergehende, sich aus dem gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelwerk ergebende Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt. Insofern die Umsetzung des Überwachungskonzeptes in Teilen oder in Gänze bereits anderweitig dokumentiert wird, kann auf diese Dokumentation zurückgegriffen werden.

3.8.5. Wiederkehrende Überprüfung

Der ordnungsgemäße Zustand der vom Antragsgegenstand betroffenen AwSV-Anlagen ist 5 Jahre nach Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 10 Jahre durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV überprüfen zu lassen.

Der ordnungsgemäße Zustand der vom Antragsgegenstand betroffenen AwSV-Anlagen ist weiterhin 10 Jahre nach Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 10 Jahre durch einen Sachverständigen nach §§ 52 und 53 AwSV überprüfen zu lassen.

Bezugspunkt für die wiederkehrenden Überprüfungen nach Absatz 1 und Absatz 2 bleibt der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage.

3.8.6. Wiederkehrende Beurteilung des Verschmutzungsrisikos

Das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige gemäß Nebenbestimmung 3.8.5 ist zu beauftragen, für den Zeitraum der vergangenen 5 Jahre zu beurteilen, ob eine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser durch die relevanten gefährlichen Stoffe durch

- ein erhebliches Abweichen von den für den Beurteilungszeitraum geltenden Überwachungskonzepten oder
- einen erheblichen Mangel, der nicht unverzüglich beseitigt wurde oder
- einen gefährlichen Mangel mit akuter Gewässergefährdung

vorliegt.

Dazu sind das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige zu beauftragen,

- die Umsetzung der im Überwachungskonzept beschriebenen Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung von Fristen bzw. Zeitplänen sowie der Ordnungsmäßigkeit an Hand der Dokumentation zu bewerten,
- die nicht wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen, die Verkehrsflächen und die Flächen unter den Rohrleitungen zu begehen und zu beurteilen, ob sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Hinweise zur Nebenbestimmung

Ein erheblicher Mangel liegt gemäß Merkblatt für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 29.06.2017 vor, wenn die Wirksamkeit der 1. oder 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben ist. Ein erheblicher Mangel ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Ohne Beseitigung des Mangels ist eine akute Gewässergefährdung zu besorgen.

Das Auftreten eines erheblichen Mangels, der ohne schuldhaftes Zögern beseitigt wurde, stellt keine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser dar.

Ein gefährlicher Mangel liegt gemäß Merkblatt der LAWA vom 29.06.2017 vor, wenn die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben ist. Es ist eine akute Gewässergefährdung bis zur Beseitigung des Mangels zu besorgen.

Das Auftreten eines gefährlichen Mangels stellt eine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser dar, es sei denn, eine akute Gewässergefährdung kann auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden.

3.8.7. Zusammenfassende Beurteilung

Das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige gemäß Nebenbestimmung 3.8.5 ist zu beauftragen, eine zusammenfassende Beurteilung zu erstellen, aus der hervorgehen muss,

- ob und ggf. inwiefern eine erhebliche Abweichung vom festgelegten Überwachungskonzept besteht,
- ob erhebliche Mängel vorlagen oder vorliegen; sofern dies der Fall ist, ist zu bewerten, ob diese ohne schuldhaftes Zögern beseitigt wurden oder werden,
- ob gefährliche Mängel vorlagen oder vorliegen; sofern dies der Fall ist und eine akute Gewässergefährdung auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden konnte oder kann, sind diese besonderen Umstände zu erläutern und zu bewerten.

Diese zusammenfassende Beurteilung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens 3 Monate nach der Überprüfung hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustands im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser gemäß Nebenbestimmung 3.8.6 durch die Betreiberin zuzusenden.

3.8.8. Wiederkehrende Untersuchung des Grundwassers

Das Grundwasser ist

- erstmals spätestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie
- wiederkehrend alle 5 Jahre

untersuchen zu lassen.

Bezugspunkt für die Intervalle der wiederkehrenden Grundwasseruntersuchungen bleibt die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der Anlage zur Herstellung von Hartbrandkohle und Elektrographit.

3.8.9. Bericht zur Grundwasseruntersuchung

Die Analyseergebnisse, die aus Grundwasserproben nach Nebenbestimmung 3.8.8 erfolgen, sind durch einen sachverständigen Gutachter in einem Bericht bewerten zu lassen. Dieser Bericht ist der zusammenfassenden Beurteilung des Sachverständigen gemäß §§ 52 und 53 AwSV gemäß Nebenbestimmung 3.8.7 beizufügen. Der Bericht muss das Vorgehen bei der Probenahme, die Ergebnisse der analytischen Untersuchungen und einen Vergleich mit bekannten Voruntersuchungen, zum Beispiel Ergebnissen aus der Überwachung des Grundwassers und des Ausgangszustandsberichtes, umfassen.

3.8.10. Probenahmestellen und Analyseverfahren für die Grundwasseruntersuchung

Das Grundwasser ist an den im „Lageplan Werk Nord“ LNU_009_01_D in Anlage 21 der Antragsunterlagen gekennzeichneten Grundwassermessstellen „GWM 1_Nord“ und „GWM 2_Nord“ auf die in der Tabelle 21-2 „Leitparameter und Analyseverfahren“ in der Anlage 21 der Antragsunterlagen aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe mittels der dort aufgeführten Analyseverfahren untersuchen zu lassen.

Sollen – beispielweise auf Grund von Weiterentwicklungen – andere als die in der Tabelle 21-2 der Anlage 21 aufgeführten Analyseverfahren verwendet werden, ist dies mit der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) abzustimmen.

3.8.11. Akkreditierte Einrichtungen für die Grundwasseruntersuchung

Die Probenahmen an den Grundwassermessstellen und die analytischen Untersuchungen haben durch eine DAkkS-akkreditierte Einrichtung zu erfolgen.

3.8.12. Feststellung eines nicht ordnungsgemäßen Zustands

Sofern ein nicht ordnungsgemäßer Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser gemäß Nebenbestimmung 3.8.6 festgestellt wird, ist durch die Anlagenbetreiberin das Überwachungskonzept unter Einbeziehung der Umstände, die zu dem nicht ordnungsgemäßen Zustand geführt haben, zu überarbeiten. Das überarbeitete Überwachungskonzept ist der zuständigen

Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zeitnah, jedoch spätestens 3 Monate nach Feststellung des nicht ordnungsgemäßen Zustandes im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser schriftlich vorzulegen.

3.8.13. Aussetzung von Bodenuntersuchungen

Bodenuntersuchungen werden ausgesetzt.

Sofern die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Grund einer erneuten systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos entscheidet, dass Bodenprobenahmen und deren Analysen nicht weiter ausgesetzt werden können, ist ein gemäß § 18 BBodSchG anerkannter Sachverständiger zu beauftragen, in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) die maßgeblichen Stellen zur Entnahme von Bodenproben zu ermitteln. Die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) kann entscheiden, dass die Bodenproben nur auf einen Teil der relevanten gefährlichen Stoffe zu untersuchen sind.

Die Art der Probenahme, insbesondere

- Sondierungstiefe,
- Kriterien zur Probenahme und
- Zahl der zu analysierenden Proben

ist von dem gemäß § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Bodenschutz) abzustimmen.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Unter den „maßgeblichen Stellen zur Entnahme von Bodenproben“ sind einerseits im Falle einer Leckage die Bereiche zu verstehen, die durch die Stofffreisetzung betroffen wurden / betroffen sein können, sowie andererseits im Verdachtsfall die Bereiche, für die die Vermutung besteht, dass ein Stoffeintrag stattgefunden hat. Eine auf die gesamte Anlage bezogene Bodenuntersuchung – wie für den ersten Ausgangszustandsbericht erforderlich – ist nur in begründeten Einzelfällen vorzusehen.

3.8.14. Akkreditierte Einrichtungen für die Bodenuntersuchung

Die Analysen der Bodenproben haben durch eine DAkkS-akkreditierte Einrichtung zu erfolgen.

3.9. Ausgangszustandsbericht

3.9.1. Fortschreibung und Vorlage

Der bestehende Ausgangszustandsbericht (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist hinsichtlich der im Rahmen des Antragsgegenstands neu hinzukommenden relevanten gefährlichen Stoffe fortzuschreiben und bis zur Inbetriebnahme der Anlagenänderung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, zur Prüfung als pdf-Datei vorzulegen. Die anschließend von der Bezirksregierung Köln gebilligte Version des AZB ist der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, zusätzlich in zwei Papierausfertigungen vorzulegen.

3.9.2. AZB als Teil der Genehmigung

Der von der Bezirksregierung Köln gebilligte – gemäß Nebenbestimmung 3.9.1 fortgeschriebene – Ausgangszustandsbericht ist zu dem mit den Antragsunterlagen verbundenen Genehmigungsbescheid zu nehmen.

3.9.3. Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Das Untersuchungskonzept ist rechtzeitig mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

4. Hinweise

4.1. Allgemein

4.1.1. Geltende Fassungen

Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung jeweils geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.

4.1.2. Anzeigepflicht nach § 15 BImSchG

Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

4.1.3. Betriebseinstellung

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

4.1.4. Erlöschen und Verlängerung von einkonzentrierten Genehmigungen

Auf die Voraussetzungen für das Erlöschen nach § 75 BauO NRW der einkonzentrierten Baugenehmigung wird hingewiesen. Eine ggf. erforderliche Verlängerung der einkonzentrierten Genehmigung ist gesondert bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzuholen.

4.1.5. Verlängerung der Genehmigung

Eine Entscheidung über die Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 18 Abs. 3 BImSchG ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen.

4.2. Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

4.2.1. Prüfung der Eignungsfeststellungspflicht

Bei Änderungen und Ergänzungen der Anlagen oder von Anlageteilen ist zu prüfen, ob diese der Eignungsfeststellungspflicht nach § 63 Abs. 1 WHG unterliegen.

4.2.2. Maßnahmen bei Betriebsstörungen

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren, wenn eine Gefährdung oder Schädigung des Wassers nicht auf eine andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann (§ 24 AwSV).

4.2.3. Merkblatt

Für AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufe A ist das Merkblatt nach Anlage 4 der AwSV zu erstellen und an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind (§ 44 AwSV).

4.2.4. Anlagendokumentation

Für die neuen AwSV-Anlagen ist eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV zu erstellen.

4.3. Boden

4.3.1. Bodenaushub als Abfall

Im Rahmen der Maßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, ist nach § 2 Abs. 2 Nummer 10 und 11 KrWG als Abfall zu betrachten und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

4.3.2. Mitteilungspflicht bei Altlasten

Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherren.

5. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten

Nach §§ 11 und 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der derzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln erhoben werden.

Köln, 27.06.2025

Im Auftrag

gez. Wiemann